
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0351/2018/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Übertragung des Schulvermögens der Grundschule Zerf an die Verbandsgemeinde Kell am See

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung des Schulvermögens und den Regelungen zum Übergang des kommunalen Personals sowie der Abrechnung der Personal- und Sachkosten der Grundschule Zerf mit der Verbandsgemeinde Kell am See entsprechend den vorliegenden - und zwischen den Verwaltungen abgestimmten - Entwürfen und Ausfertigungen zu.

Sachdarstellung:

Mit Organisationsverfügung der ADD Trier vom 05.07.2018 wurde dem Antrag des Landkreises Trier-Saarburg auf Aufhebung der organisatorischen Verbindung der Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf und der Aufhebung der Dislozierung der Realschule plus zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 entsprochen. Mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018 wurde damit die Dislozierung der Realschule plus Kell am See/Zerf aufgehoben und die Realschule plus am Standort in Kell am See zusammengeführt. Zum Schuljahr 2018/2019 besuchen alle Schülerinnen und Schüler der Realschule plus die Schule am Standort in Kell am See. Das Raumangebot in Kell am See wurde vom Landkreis Trier-Saarburg als Schulträger bedarfsgerecht erweitert. Die organisatorische Verbindung zwischen Grundschule und Realschule plus wurde mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben. Die Grundschule

mit Standort Zerf und die Realschule plus mit Standort Kell am See werden nach Aufhebung der organisatorischen Verbindung zum Schuljahr 2018/2019, dem 01.08.2018, als eigenständige Schulen weitergeführt. Nach Aufhebung der organisatorischen Verbindung zum Schuljahr 2018/2019 bleibt die Realschule plus als eigenständige Schule in Trägerschaft des Landkreises Trier-Saarburg. Die Schulträgerschaft der mit Wirkung vom 01.08.2018 eigenständigen Grundschule Zerf wurde zu diesem Zeitpunkt auf die Verbandsgemeinde Kell am See übertragen.

Die ADD Trier hat damit gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 1 mit Zustimmung beider Schulträger u. a. die Übertragung der Schulträgerschaft für eine bestehende Schule auf einen anderen Schulträger zum 01.08.2018 verfügt.

Nach § 80 Abs. 2 kann der neue Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Wird der Übergang von unbeweglichem Schulvermögen innerhalb der Frist nach Satz 1 verlangt, so geht es mit dem Ablauf dieser Frist an den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen.

Wenn der neue Schulträger den Eigentumsübergang fristgerecht verlangt hat, geht das unbewegliche Vermögen mit Ablauf der Frist kraft Gesetzes auf den neuen Schulträger über. Für die Übereignung des beweglichen Schulvermögens müssen die Erfordernisse der §§ 929 ff. BGB (Einigung und Übergabe oder Übergabeersatz) erfüllt sein. Liegen die Voraussetzungen des Übergangsanspruches des neuen Schulträgers vor, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die zum Eigentumsübergang notwendigen Erklärungen abzugeben und die dazu notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Der § 80 Abs. 8 Schulgesetz regelt allein den Übergang der Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals der Schulen auf den neuen Schulträger. Nach Maßgabe des § 74 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gehören zum kommunalen Personal das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen sowie die an Ganztagschulen außerunterrichtlich eingesetzten pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelung gilt darüber hinaus nur für die Anwendungsfälle des § 80 Abs. 3 Schulgesetz, d. h., für die Übertragung der Schulträgerschaft einer Realschule plus oder einer Grundschule organisatorisch verbundenen Realschule plus oder einer sonstigen Schule der Sekundarstufe I oder einer mit einer Grundschule organisatorisch verbundenen Schule der Sekundarstufe I, die Realschule plus wird, von einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt auf einen Landkreis.

Die Regelung verfolgt laut Gesetzesbegründung das Ziel, eine Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Gerade im öffentlichen Interesse soll das bisherige kommunale Personal die Aufgaben auch nach der Übertragung der Schulträgerschaft wahrnehmen und damit die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherstellen. Gerade in diesem Sinne und zu diesem Zweck gilt es darüber hinaus eine Benachteiligung bzw. Schlechterstellung der betroffenen Beschäftigten durch

die Überleitung auf einen anderen Schulträger in Folge der Übertragung der Schulträgerschaft zu vermeiden.

Im vorliegenden Falle gehen somit die Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals der Grundschule nicht auf den neuen Schulträger Verbandsgemeinde Kell am See nach den Bestimmungen des Schulgesetzes über.

Mit Vereinbarung vom 24.07.2018 wurden zwischen der Verbandsgemeinde Kell am See und dem Landkreis Trier-Saarburg nachfolgende Regelungen zum Verwaltungsverfahren getroffen:

Der Landkreis und die Verbandsgemeinde sind sich darüber einig, dass die Trägerschaft im Sinne der §§ 74 bis 77 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (Schulgesetz) an der Grundschule Zerf zum 01.08.2018 vom Landkreis Trier-Saarburg auf die Verbandsgemeinde Kell am See übergeht. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verbandsgemeinde Kell am See in alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Schulträgerschaft für die Grundschule in Zerf ergeben, ein.

Ab 01.08.2018 befindet sich die Grundschule in Zerf und die Realschule plus in Kell am See.

Die Übereignung des beweglichen und unbeweglichen Schulvermögens am Schulstandort in Zerf soll, soweit der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, zum 01.01.2019 erfolgen.

Der Landkreis verpflichtet sich, der Verbandsgemeinde den Gebrauch des gesamten mobilen und immobilien Schulvermögens im Sinne des § 88 Abs. 1 Schulgesetz der Grundschule Zerf ab dem 01.08.2018 zu überlassen.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten gemäß § 78 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes zu erstatten. Dies bezieht sich auf sämtliche Kosten des § 75 Abs. 2 des Schulgesetzes.

Ein Übergang der Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals der Grundschule Zerf auf die Verbandsgemeinde Kell am See als neuen Schulträger erfolgt nicht. Diesbezüglich sind eigenständige Regelungen zu treffen.

Um abschließend die Übereignung des Schulvermögens und die Regelungen zum Übergang des kommunalen Personals der Grundschule und der Abrechnung der für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2018 entstandenen Personal- und Sachkosten vorzunehmen, sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen des Kreises mit der Verbandsgemeinde Kell am See sind in den anliegenden Vertragsentwürfen und Vereinbarungen beschrieben. Die Vereinbarungen orientieren sich an folgenden Eckpunkten:

Die Übereignung des beweglichen und unbeweglichen Schulvermögens soll aus bilanziellen Gründen erst zum 01.01.2019 erfolgen. Dabei sind die zu übertragenden Vermögenswerte von der Verbandsgemeinde in deren Bilanz zu übernehmen. Entsprechend der Arbeitshilfe des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11.3.2009 und den dort dargelegten Grundsätzen der Fortführung der Verwaltungstätigkeit und der Beibehaltung der angewandten Bewertungsmethoden soll keine Neubewertung des übergehenden Vermögens erfolgen, sofern seitens der

abgebenden Verbandsgemeinde die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden. Nach dieser Vereinbarung wird angestrebt, das bewegliche und unbewegliche Eigentum am Schulvermögen zum 01.01.2019 auf die Verbandsgemeinde übergehen zu lassen. Tatsächlich erfolgt der Übergang des unbeweglichen Eigentums jedoch erst mit Eintragung des neuen Eigentums im Grundbuch. Um die Erstellung der unterjährigen Zwischenbilanz und die damit verbundenen Arbeiten, insbesondere die Durchführung einer Inventur zu vermeiden, sind die Beteiligten darüber einig, dass bezüglich des übergehenden Vermögens die Restbuchwerte aus der Schluss-Bilanz des Landkreises zum Stichtag 31.12.2018 in die Bilanz der Verbandsgemeinde übernommen werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft vor dem 01.08.2018 entstandene oder entstehende finanzielle Verbindlichkeiten des Landkreises für die Anschaffung oder Herstellung des Schulvermögens, insbesondere Investitionskredite, werden von der Verbandsgemeinde nur insofern übernommen, als sie der Grundschule zuzuordnen sind. Diese volle Kostenerstattung der auf die Grundschule entfallenden Kosten durch die Verbandsgemeinde ist in § 78 Abs. 2 Schulgesetz geregelt. Darüber hinaus erfolgt keine Ausgleichszahlung.

Entsprechend dem Grundsatz der Trennung nach periodischer Urheberschaft übernimmt die Verbandsgemeinde ab dem 01.08.2018 die Personal- und Sachkosten der Schule, ebenso Kosten für zukünftige Investitionen. Die ergänzende Vereinbarung vom 22.08.2018 regelt die Abrechnung der Personal- und Sachkosten sowie die Kosten für die Verwaltungstätigkeit für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2018.

Mit dem Übergang der Schulträgerschaft für die Grundschule Zerf tritt die Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten des Landkreises aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen mit dem Schulverwaltungs- und Hauspersonal ein. Der Übergang der bestehenden Arbeitsverhältnisse erfolgt dabei auf der Grundlage dieser Vereinbarung im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB. Verbandsgemeinde und Landkreis sind sich darüber einig, dass der Personalübergang aus Gründen der Praktikabilität zum 01.01.2019 erfolgt.

Die mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übereignung des Schulvermögens erforderliche notarielle Beurkundung wird zeitnah durch ein Notariat erfolgen. Die Kosten hierfür tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 15.10.2018 dem Kreistag mit einstimmigem Votum empfohlen, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung des Schulvermögens und den Regelungen zum Übergang des kommunalen Personals sowie der Abrechnung der Personal- und Sachkosten der Grundschule Zerf mit der Verbandsgemeinde Kell am See entsprechend den vorliegenden - und zwischen den Verwaltungen abgestimmten - Entwürfen und Ausfertigungen zuzustimmen.

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien wird in der nächsten Sitzung am 08.11.2018 informiert. Die vorstehende Beschlussvorlage wird den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

1. Organisationsverfügung der ADD Trier vom 05.07.2018
2. Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung des Schulvermögens der GS Zerf und der Regelung zum Übergang des kommunalen Personals
3. Verwaltungsvereinbarung vom 24.07.2018
4. Entwurf über die Ergänzung zu der Vereinbarung vom 24.07.2018 für die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2018
5. Berechnungen der Sach- und Personalkosten sowie der Verwaltungskosten
6. Gebäude- und Lagepläne